

SATZUNG DES ANGELVEREIN GLIENICKE E.V.

Neu 2017

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des am 25.09.1984 gegründeten Vereins lautet Angelverein Glienicke.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Angelverein Glienicke e. V. (AVG e. V.)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 16548 Glienicke/Nordbahn und ist Mitglied im LVAB sowie im DAFV organisiert.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes besonders regionale Gewässer, in Verbindung mit der Betätigung des Angels und der Fischwaid sowie das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Schutz unserer heimischen Gewässer und deren Fauna.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Hege und Pflege der Fischbestände in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse und Lebensbedingungen der Fische.

Die Vertiefung von Wissen um die biologischen Vorgänge in den Gewässern sowie einer aktiven Kinder und Jugendarbeit auch an den Gewässern und deren Fauna.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden welche ungeachtet seiner Herkunft und Religion das 10. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können eine Vollmitgliedschaft, den Status eines Fördermitgliedes oder eines passivem Mitgliedes erwerben. Rechte und Pflichten unterscheiden sich nach Art der Mitgliedschaft.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des AVG e.V. zu stellen. Er beinhaltet auch die Anerkennung der Satzung und Ordnungen.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 5.4 Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.5 Mitglieder sind verpflichtet das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der jeweils festgelegten Bedingunge auszuüben. Den Fischereiaufsehern und anderen dazu berechtigten Personen sich gegenüber auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Weiterhin müssen die für die Ausübung des Angeln notwendigen Prüfungen abgelegt und durch Dokumente (Fischereischein A) nachgewiesen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Dies muss schriftlich bis zum 30. des Kalendermonats September mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erstattung von Gebühren/ Beiträge ist bei Beendigung der Mitgliedschaft egal unter welchen Umständen nicht vorgesehen.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Kalenderjahr, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Weiterhin zählen Verstöße gegen das Landesfischrecht, den Tierschutz und deren Verordnungen als auch Vergehen am Fischwasser oder Handlungen welche hier zu Straftaten führen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Jährlich Beiträge gestaffelt nach Alter und Vorgaben der Übergeordneten Verbandes erhoben. Diese werden in der Beitragsordnung erfasst und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge des AVG e.V. bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist nach Rechnungstellung bis zum 31.03. des Geschäftsjahres.
- 7.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden jedoch immer nur für das nachfolgende Geschäftsjahr.
- 7.4. Alle Beiträge können in Bar zum jeweiligen Kassierungstermin oder per Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet werden. Die Beitragsmarken des jeweiligen Geschäftsjahres werden durch den Schatzmeister nach Ankündigung oder Terminabsprache ausgegeben.
- 7.5 Nicht gezahlte oder unterschlagene Beiträge/ Zahlungen werden durch Vorstands Beschluss über Rechtswege eingefordert oder eingeklagt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

- weitere Funktionen werden durch die Funktionsträger – Ordnung welche nicht Bestandteil der Satzung ist geregelt. Für mehr Organe des Vereins ist eine Mitgliederzahl von mindestens 60 Mitglieder erforderlich.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ein anderes Mitglied oder eine Doppelfunktion bis zur Neuwahl Kommissarisch eingesetzt werden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein Gerichtlich und Außergerichtlich. Es wird eine generelle Einzelbefugnis festgelegt.
- 9.2 Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des AVG e.V. werden. Die Wiederwahl oder Doppelfunktionen sind zulässig.
- 9.3 Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit Ehrenamtlich und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis ist eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander nach Absprache möglich.
- 9.4 Die Arbeit des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt da der Vorstand als gesetzliche Vertreter des Vereins für alle Aufgaben zuständig ist für die er durch die Mitgliederversammlung beauftragt ist oder die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch den Vorstand geändert werden oder verworfen werden.
- 9.5 Der Schatzmeister führt nach § 38 ff HGB/ AO § 63 Abs. 1 und 3 nur die finanziellen Belange des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl/ Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der anderen Organe, die Wahl des Kassenprüfers, die Festsetzung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beschlussfassungen über Änderungen und die Auflösung des Vereins.
- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung statt.
- 10.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn Bedarf oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses in schriftlicher Form und unter Angabe von Gründen verlangt.

§11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei bis vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird per Post zugestellt.
- 11.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.3 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird sie ordentliche Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.6 Jede Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 11.7 Satzungsänderung und Änderungen des Vereinszwecks können nur auf schriftlichen Antrag und mit mind. 1/3 der Gesamtmitgliederzahl beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der Kassenprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Sollte die Funktion des Kassenprüfers nicht besetzt werden können so ist Jährlich zur Mitgliederversammlung ein ausführlicher Kassenbericht des Schatzmeisters des AVG e.V. zu seiner Entlastung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet/ nicht entlastet dann durch Abstimmung den Schatzmeister. Eine Nachprüfung ist dann nicht mehr möglich.

- 12.2 Die Prüfung Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Richtlinien des DSV und deren Rechtsvorschriften mit Wirkung auf die Vereine

- GG (Grundgesetz)
- BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
- AO (Abgabenordnung)
- HGB (Handelsgesetzbuch)
- Vereinsgesetz (Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)

§13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Verein- und Organ Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 13.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 13.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- 13.8 Eine Finanzordnung ist von Vorstand dann aufzustellen wenn der Aufwand und die Sachgerechte Erfüllung der Vorgaben auf Grund der hohen (über 60) nicht möglich ist.

§14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, fällt das Vermögen des Vereins nach Befriedigung aller ausstehenden Forderungen an den LAVB e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung verwenden darf.
- 14.2 Die Auflösung des AVG e.V. bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit eine ¾ Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.
- 14.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorstand gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 14.4 Eine Aufteilung des Vereinsvermögens erfolgt an die Mitglieder nicht!

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in vorliegender form am 21.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eintrag ins Vereinsregister erfolgte beim Vereinsgericht in Neuruppin am 03.11.2017